

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5363**

*Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein*

Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau Ursula Kähler, MdL  
Landeshaus  
24105 K i e l

*Staatssekretär*

Kiel, den 13. Januar 2005

**Vorlage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des  
Landes Schleswig-Holstein in Sachen  
Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und den Jüdischen Verbänden in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.

Dr. Schmidt-Elsaesser

**Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein**

Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau Ursula Kähler, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 12.01.2005

**Staatssekretär**

### **Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Jüdischen Verbänden in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit den beiden Jüdischen Verbänden in Schleswig-Holstein konnten am 21.12.2004 mit der Paraphierung des Vertragstextes über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein abgeschlossen werden. Mit der beigefügten Vorlage soll der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags über das Verhandlungsergebnis informiert werden.

Die Landesregierung hat dem Vertrag in ihrer Sitzung vom 11.01.2005 zugestimmt und die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gebeten, ihn für das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.

*Dienstgebäude  
Brunswiker Straße 16 - 22  
24105 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00  
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23  
e-mail: [Pressestelle@kumi.landsh.de](mailto:Pressestelle@kumi.landsh.de)  
Internet: [www.kumi.schleswig-holstein.de](http://www.kumi.schleswig-holstein.de)  
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62*

- 2 -

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses am 20.01.2005 setzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körner

ANLAGE

Kiel, 12.01.2005

## **Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Jüdischen Verbänden in Schleswig-Holstein**

### **Bericht und Verhandlungsergebnis**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2003 der Kündigung des Vertrages vom 29.01.1998 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg gem. Art. 8 Abs. 2 zum 31.12.2004 mit dem Ziel zugestimmt, den Vertrag der veränderten Situation bei den Jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein anzupassen.

Das ursprüngliche Ziel der Landesregierung, zu einem neuen Vertrag mit einem gemeinsamen Landesverband aller Jüdischen Gemeinden in Hamburg und Schleswig-Holstein zu kommen, war nicht zu erreichen; es musste aufgegeben werden. Die Absicht der Jüdischen Gemeinde in Hamburg, Gründungshilfe für einen Landesverband Jüdischer Gemeinden zu leisten, der dann neuer Vertragspartner für das Land hätte werden können, war ebenfalls nicht zu realisieren. Auch die Bemühungen des Zentralrats der Juden in Deutschland (ZRJ), einen Zusammenschluss der Jüdischen Gemeinde Lübeck mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein (Bad Segeberg) herbeizuführen, waren nicht erfolgreich.

Daraufhin hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, unterstützt vom Generalsekretär des ZRJ, Verhandlungen sowohl mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein (Bad Segeberg) als auch mit der in diesem Jahr gegründeten Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein (Lübeck) aufgenommen. Da beide Verbände bis auf weiteres nicht bereit sind, sich zu einer Institution zusammenzuschließen, wurde schließlich ein dreiseitiger Vertrag ausgehandelt, der am 21.12.2004 von den Vertragsparteien und vom Vertreter des ZRJ paraphiert wurde (s. Anlage).

Der Vertrag entspricht in seinen Schutzbestimmungen zur Glaubensfreiheit (Art. 1), zur Anerkennung der jüdischen Feiertage (Art. 2) und zum Schutz der Friedhöfe (Art. 3) dem bisherigen Vertrag mit der Jüdischen Gemeinde in Hamburg.

Seine wesentlichen Bestimmungen sind im übrigen folgende:

- Die Gewährung der Landesleistung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum jeweiligen Haushaltsgesetz (Art. 4 Abs. 1).
- Für das erste Vertragsjahr erfolgt eine Aufteilung der Landesleistung nach Festbeträgen: Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. erhält 87.950 €, die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein erhält 269.950 €. In den Folgejahren erhalten beide Verbände je einen Sockelbetrag in Höhe von 10% der zur Verfügung stehenden Landesleistung, der Rest wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen zwischen den Verbänden aufgeteilt. Bei wesentlicher Veränderung in der Relation der Mitgliederzahlen werden sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der Sockelbeträge verständigen (Art. 4 Abs. 5).
- Über eine Anpassung der Landesleistung ist bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zu verhandeln (Art. 4 Abs. 1).
- Die Verbände stellen das Land von etwaigen Ansprüchen weiterer - ihnen nicht angehöriger - jüdischer Gemeinden frei (Art. 4 Abs. 2).
- Die Verbände haben jährlich einen Geschäftsbericht mit Verwendungsnachweis der Landesleistung vorzulegen. Der Landesrechnungshof erhält das Prüfungsrecht zur Verwendung der Landesleistung (Art. 4 Abs. 6 und 7).

- Die Verbände verpflichten sich zu regelmäßigen Gesprächen mit dem Ziel des Zusammenschlusses zu einer einheitlichen Vertretung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein (Art. 7 Abs. 3).
- Der Vertrag läuft über 5 Jahre; er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird (Art. 8).

Der Jüdischen Gemeinde in Hamburg sind 1976 die Körperschaftsrechte auch für Schleswig-Holstein verliehen worden. Sie hat mit Schreiben vom 28.12.2004 erklärt, auf die ihr vom Land Schleswig-Holstein verliehenen Körperschaftsrechte zu verzichten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beabsichtigt nun, beiden Verbänden die Körperschaftsrechte zu verleihen. Die Verleihung der Körperschaftsrechte ist Voraussetzung für die Aufnahme der beiden Verbände in den ZRJ.

Die Landesregierung hat dem Vertrag in ihrer Sitzung vom 11.01.2005 zugestimmt und die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur gebeten, ihn für das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.

## Vertrag

zwischen dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. , der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein (nachfolgend - bei Nennung beider - „die Verbände“)  
und dem Land Schleswig-Holstein  
über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. ,  
und  
die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein ,  
vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter,  
schließen

- in dem Bewusstsein, für das jüdische Leben in Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zu tragen, die aus der Geschichte Deutschlands erwachsen ist,
- in dem Bewusstsein des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in Deutschland und Europa erdulden musste, insbesondere der Vernichtung des jüdischen Lebens auch in Schleswig-Holstein,
- in dem Bestreben, das kulturelle Erbe des Judentums im Land zu wahren und zu pflegen,
- in dem Wunsch, das jüdische Gemeindeleben in Schleswig-Holstein zu fördern,

nachstehenden Vertrag:

### Artikel 1 Glaubensfreiheit

Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, im Rahmen der geltenden Gesetze staatlichen Schutz.

## Artikel 2 Jüdische Feiertage

(1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage:

1. Rosch Haschana - Neujahrsfest - 2 Tage - am 1. und 2. Tischri beginnend am Vortage des 1. Tischri um 16.00 Uhr
2. Jom Kippur - Versöhnungstag - 1 Tag - am 10. Tischri beginnend am Vortage um 16.00 Uhr
3. Sukkot - Laubhüttenfest - 2 Tage - am 15. und 16. Tischri beginnend am Vortage des 15. Tischri um 16.00 Uhr
4. Schemini Azeret und Simchat Thora - Schlussfest und Thora-Freudenfest - am 22. und 23. Tischri beginnend am Vortage des 22. Tischri um 16.00 Uhr
5. Pessach - Fest der ungesäuerten Brote/Überschreitungsfest
  - a. 2 Tage am 15. und 16. Nissan beginnend am Vortage des 15. Nissan um 17.00 Uhr
  - b. 2 Tage am 21. und 22. Nissan beginnend am Vortage des 21. Nissan um 17.00 Uhr
6. Schawuot - Wochenfest - 2 Tage - am 6. und 7. Siwan beginnend am Vortage des 6. Siwan um 17.00 Uhr

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 beziehen sich auf den jüdischen Mondkalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

## Artikel 3 Friedhöfe

(1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Jüdischen Gemeinden der beiden Verbände sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(2) Das Land trägt weiterhin im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern neben den Leistungen nach Artikel 4 anteilige Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

## Artikel 4 Landesleistung

(1) Das Land beteiligt sich an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein, die ihnen für in Schleswig-Holstein lebende Juden durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen, durch die soziale Integration von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion sowie durch Verwaltungsaufgaben entstehen, mit jährlich mindestens 357.900€ ab dem Haushaltsjahr 2005, vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum jeweiligen Haushaltsgesetz. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse werden die Parteien über eine Anpassung der Landesleistung verhandeln.

(2) Einen Anspruch auf die Landesleistung haben nur die genannten Verbände. Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet. Soweit eine jüdische Gemeinde vom Land beanspruchen sollte, dass es sich an den Ausgaben im Sinne des Absatzes 1 dieser Gemeinde beteiligen sollte, sind die beiden Verbände verpflichtet, das Land von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Feststellung, wer eine Jüdische Gemeinde im Sinne des Vertrages ist, obliegt einvernehmlich den genannten Verbänden.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(4) Die Landesleistung ist keine Zuwendung nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung.

(5) Die Landesleistungen teilen sich folgendermaßen auf: der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein erhalten je einen Sockelbetrag in Höhe von 10% der zur Verfügung stehenden Landesleistung. Der verbleibende Betrag wird zwischen den Verbänden im Verhältnis der ihnen zugehörigen Gemeindeglieder aufgeteilt. Maßgebend ist die Gesamtzahl (jeweils auf 100 auf- bzw. abgerundet) der den Verbänden jeweils angehörenden Mitglieder der einzelnen Gemeinden, soweit sie ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben, zum 31.12. des Jahres, das dem Jahr der Bezuschussung vorausgeht. Die Verbände sind zur Bekanntgabe der durch den Zentralrat der Juden in Deutschland schriftlich bestätigten maßgeblichen Mitgliederzahl an das Land verpflichtet.

Bei wesentlicher Veränderung in der Relation der Mitgliederzahlen beider Verbände werden sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der Sockelbeträge verständigen.

Für das erste Vertragsjahr 2005 gilt folgende Regelung: Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. erhält 87.950 €, die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein erhält 269.950 €.

(6) Die Verbände legen jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahrs des neuen Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht vor, der auch die Verwendung der Landesleistungen ausweist.

(7) Dem Landesrechnungshof wird über die Verwendung der Landesleistung ein Prüfungsrecht eingeräumt.

#### Artikel 5 Zuwendungen für Baumaßnahmen

Bei der Errichtung von Gebäuden, die Kultus- und Seelsorgeaufgaben dienen, sowie bei wesentlichen baulichen Maßnahmen an solchen Gebäuden kann das Land im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuwendungen gewähren, soweit die Verbände nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

Artikel 6  
Sonstige Zuwendungen

(1) Für ihre Zwecke als Wohlfahrtsverbände wird den Verbänden die gleiche Förderung wie den anderen Trägern der Wohlfahrtspflege gewährt.

(2) Zuwendungen an die Verbände zur Unterstützung ihrer NS-verfolgten Mitglieder bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 7  
Zusammenwirken

(1) Die Vertragschließenden werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer guten Beziehungen führen.

(2) Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die gegenseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(3) Die beiden Verbände werden regelmäßig Gespräche führen mit dem Ziel, über einen Zusammenschluss der Verbände zu einer einheitlichen Vertretung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein zu kommen.

Artikel 8  
Laufzeit

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird.

Artikel 9  
Geltungsbereich; Rechtsnachfolge

(1) Die Beziehungen zwischen dem Land, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein werden durch diesen Vertrag abschließend geregelt.

(2) Werden den Verbänden jeweils die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, so treten diese anstelle des jeweiligen Vereins, dem die Körperschaftsrechte verliehen worden sind, in die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Schließen sich die beiden Verbände zu einem zusammen, so tritt dieser anstelle der bisherigen Verbände in die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Artikel 4 Abs. 5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Artikel 10  
Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt am 1.1.2005 in Kraft. Er wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Kiel, 21.12.2004

für den Landesverband der Jüdischen  
Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V.

gez. W. Blender, L. Budnikov

für die Jüdische Gemeinschaft  
Schleswig-Holstein

gez. Fink, Verleger

für den Zentralrat der Juden in  
Deutschland

gez. Kramer 21.12.

für die Landesregierung des Landes  
Schleswig-Holstein

gez. Körner 21.12.

1. Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 5:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Doppelmitgliedschaften in beiden Verbänden ausgeschlossen sein sollen.

2. Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 5:

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen beider Verbände zum 30.06.2005 erfolgen soll.